

Die Haftung des Betreuers und des Betreuungsvereins bei fehlerhaftem Betreuerverhalten

Dr. Andreas Scheulen

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Familienrecht

Dipl.-Verwaltungswirt

Lehrbeauftragter an der Ev. Hochschule Nürnberg

Einleitung

Der Betreuer haftet dem Betreuten für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, §§ 1908 i, 1833 BGB. Neben der Haftung nach §§ 1908 i, 1833 BGB kann der Betreuer sich auch deliktisch haftbar machen, § 823 BGB. Zudem kommt eine Haftung in strafrechtlicher Hinsicht in Betracht.

1. Die zivilrechtliche Haftung nach §§ 1908 i, 1833 BGB

§ 1833 Abs. 1 BGB stellt verschiedene Tatbestandsvoraussetzungen auf, die alle vorliegen müssen, um eine Haftung zu begründen. Es muss sich um eine Pflichtverletzung des Betreuers handeln, es muss ein Schaden entstanden sein, zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Zudem muss Verschulden vorliegen. Unter Verschulden versteht man Vorsatz oder Fahrlässigkeit, § 276 BGB.

Diese Haftungsnorm gilt für alle Betreuer, für den Einzelbetreuer, den Mitbetreuer sowie den Vereinsbetreuer. Die Norm begründet ausschließlich eine Haftung des Betreuers gegenüber dem Betreuten, eine Haftung gegenüber Dritten begründet sie nicht. Diese ist nur gemäß § 823 ff. BGB möglich¹.

a) Pflichtverletzung

Voraussetzung für eine Haftung ist zunächst, dass der Betreuer eine Pflichtverletzung begangen hat. Darunter ist jeder Verstoß gegen das Gebot zu einer treuen und gewissenhaften Amtsführung zu verstehen, sie kann in einem Tun und Unterlassen liegen, in der Abgabe und dem Unterlassen einer Willenserklärung, in der Vornahme oder Nichtvornahme beliebiger Rechtshandlungen oder Realakte². Pflichtwidrigkeit liegt dann vor, wenn das Verhalten des Betreuers diese Verpflichtungen verletzt.

¹ Palandt/Diederichsen, BGB, § 1833 Rdnr. 1.

² Deinert u.a., Die Haftung des Betreuers, Seite 60.

Als Pflichtverletzungen sind beispielhaft zu nennen das Unterlassen der Geltendmachung von Ansprüchen des Betreuten, es werden keine Anträge auf Sozialleistungen gestellt oder Rechtsmittel und Antragsfristen werden versäumt.

b) Schaden

Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung des Begriffes „Schaden“ ist die auf Mommsen zurückgehende Differenzhypothese. Der Schaden besteht in der Differenz zwischen zwei Güterlagen: der tatsächlichen, durch das schädigende Ereignis geschaffenen Lage und der hypothetischen, ohne das schädigende Ereignis gedachten Lage. Ein Vermögensschaden ist demnach gegeben, wenn der jetzige tatsächliche Wert des Vermögens des Geschädigten geringer ist als der Wert, den das Vermögen ohne das die Ersatzpflicht begründenden Ereignisses haben würde³.

Neben Vermögensschäden gibt es auch Sachschäden, die durch die Beschädigung von Sachen entstehen, sowie Personenschäden wie den Tod, die Verletzung der Gesundheit oder des Körpers einer Person.

c) Kausalzusammenhang

Schadensersatzpflichten für die Folgen eines Handelns oder Unterlassens setzen einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten und dem Verletzungserfolg (haftungsbegründende Kausalität) und dem daraus entstehenden Schaden (haftungsausführende Kausalität) voraus⁴.

d) Verschulden

Verschulden bedeutet Vorwerfbarkeit, Verschulden bedeutet Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

³ BGH NJW 1994, 2357.

⁴ Deinert u.a., Die Haftung des Betreuers, Seite 68.

§ 276 Abs. 1 Satz 2 BGB, definiert die Fahrlässigkeit als das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Vorsatz bedeutet Willen und Wollen der Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale.

Der Schädiger haftet für jede Form der Fahrlässigkeit und des Vorsatzes. Maßgeblich ist bei der Fahrlässigkeitshaftung der anzuwendende Sorgfaltsmaßstab. Der Betreuer haftet für jeden Verschuldensgrad⁵. Dabei ist davon auszugehen, dass eine als Berufsbetreuer agierende Betreuungsperson zum professionellen Handeln verpflichtet ist, er betreibt rechtliche Betreuung⁶. Ausnahmsweise können ehrenamtlichen Betreuern Haftungserleichterungen zu Gute kommen. So hat das OLG Schleswig in der Entscheidung FamRZ 1997, 1427 ausgeführt:

„Zwar haftet der Betreuer grundsätzlich für jeden Verschuldensgrad, nach allgemeiner Ansicht sind dem Betreuer jedoch, abweichend von dem allgemeinen ausschließlich objektiven Sorgfaltsmaßstab des § 276 Abs. 1 BGB Erleichterungen zu Gute zu halten, die sich aus den besonderen Verhältnissen seines Lebenskreises ergeben. Unstreitig handelt es sich bei dem Beklagten nicht um eine sozialhilferechtlich sachkundige und lebenserfahrene Person. Vielmehr gehört der Beklagte, wie aus seinen Äußerungen und seinem aktenkundigen Auftreten hervorgeht, anscheinend zu dem Lebenskreis allenfalls durchschnittlich kundiger und verständiger Menschen. Von ihm war gegenüber der Entscheidung einer Behörde, einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung also, in die er nicht nur wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, sondern auch nach ihrer Zielsetzung und ihrer fachlichen Kompetenz Vertrauen in die Richtigkeit der Maßnahme setzte, nicht zu erwarten, dass er aufs Geratewohl Rechtsmittel einlegte. (...) Durch seine Vorsprache bei dem Betreuungsgericht, die Eröffnung des Standes des Sozialverfahrens und die Offenbarung seiner Rat-/und Hilflosigkeit hat er sich nämlich gerade an die Stelle gewandt, die wegen ihrer Aufsichts-/und Beratungsfunktion ihm vorgesetzt und wie ein Rechtsanwalt zur weiteren Hilfe an die Seite gegeben war. Mehr brauchte er zur Erfüllung seiner amtlichen Sorgfaltspflichten nicht zu tun“.

Der Entscheidung lag der Fall zugrunde, dass der für seine im Heim lebende Mutter bestellte ehrenamtliche Betreuer eine Kostenübernahme beim Sozialamt beantragte, die mit Bescheid abgelehnt wurde, während der Widerspruchsfrist wurde er beim Amtsgericht vorstellig und beantragte wegen Überforderung die Entlassung aus dem Betreueramt. Dem nachfolgenden Betreuer gelang nach erneuter Antragstellung die Durchsetzung der Kostenübernahme.

⁵ Palandt/Diederichsen, BGB, § 1833 Rdnr. 8.

⁶ LG Koblenz FamRZ 2002, 845.

Das Heim verklagte den Betreuer wegen nicht gedeckter Heimkosten in Höhe von 12.006,16 €. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab.

e) Mitverschulden des Betreuten

§ 254 BGB schränkt die Ersatzpflicht des Schädigers ganz oder teilweise ein, wenn der Geschädigte bei der Entstehung des Schadens schuldhaft mitwirkt. Wer vom Schaden bedroht ist, ist verpflichtet, jede ihm zumutbare Maßnahme zur Abwendung, Minderung oder Verhütung zu ergreifen.

f) Auswirkungen einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung

Entgegen allgemeinen Glaubens wirkt eine betreuungsgerichtliche Genehmigung nicht haftungsausschließend. Schon § 1829 Abs. 1 BGB verpflichtet den Betreuer nach Erhalt einer Genehmigung zur erneuten Prüfung, ob das von ihm avisierte Handeln im Interesse des Betreuten noch induziert ist⁷.

Für §§ 1908 i, 1833 BGB ergibt sich demgemäß folgendes Prüfungsschema:

Haftungsvoraussetzungen:

- I.
 - a) Pflichtverletzung
 - b) haftungsbegründende Kausalität: durch ein dem Betreuer zuzurechnendes Handeln tritt ein Verletzungserfolg und ein Schaden ein, bei pflichtgemäßem Handeln wären diese vermieden worden
 - c) Verschulden, Vorsatz und Fahrlässigkeit
- II. Schaden: Ersatz des durch die Pflichtwidrigkeit verursachten Schadens

2. Die deliktische Haftung

Der Betreuer haftet dem Betreuten auch nach § 823 Abs. 1 BGB, dieser Tatbestand ist auch die Haftungsnorm für die Haftung des Betreuers gegenüber Dritten.

⁷ Deinert u.a., Die Haftung des Betreuers, Seite 74.

§ 823 BGB hat folgende Tatbestandsvoraussetzungen:

- Rechtsgutsverletzung,
- Kausalität,
- Rechtswidrigkeit,
- Verschulden und
- Schaden.

Auch hier besteht eine haftungsbegründende Kausalität und eine haftungsausfüllende Kausalität.

Davon kann Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges Recht des Betreuten betroffen sein.

Die Verletzung des Lebens und des Körpers führt zu einem Schadensersatzanspruch, darüber hinaus die Einschränkung der Freiheit, der Verletzung des Eigentums oder eines sonstigen gleichgestellten Rechts. Diese Rechtsgutverletzung muss ursächlich von einem Handeln oder Unterlassen herrühren. So ist beispielsweise in der Vernachlässigung der dem Betreuten obliegenden Verkehrssicherungspflichten, so die Streupflicht im Winter, ein haftungsbegründendes Unterlassen zu sehen.

Das Handeln des Betreuers muss rechtswidrig sein, handelt er im Rahmen eines Rechtfertigungsgrundes, beispielsweise der Notwehr, so ist das Handeln nicht rechtswidrig. Zudem muss der Betreuer schuldhaft handeln, man muss ihm sein Fehlverhalten vorwerfen können. Dies bedeutet vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Betreuers.

3. Die Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB

Diese Anspruchsgrundlage ist für die Haftung bei Geltendmachung eines Vermögensschadens, der nicht auf der Verletzung eines nach § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgutes beruht, bedeutsam⁸. Es muss ein Schutzgesetz verletzt sein, das unter anderem auch den Indivi-

⁸ Deinert u.a., Die Haftung des Betreuers, Seite 80.

dualschutz bezweckt. Der Verletzte muss zu diesem geschützten Personenkreis gehören. Einschlägige Schutzgesetze zu Gunsten des Betreuten sind insbesondere

- die Untreue, § 266 StGB,
- der Betrug, § 263 StGB,
- der Diebstahl, § 242 StGB und
- die Unterschlagung, § 246 StGB.

4. Strafrechtliche Haftungsnormen

Der Betreuer kann sich auch strafrechtlich haftbar machen. Im Rahmen der Betreuung ist an eine erhebliche Anzahl von Straftaten zu denken. Im Folgenden werden einige mögliche Delikte dargestellt.

a) Körperverletzung durch Unterlassen der Organisation medizinischer Versorgung

Ein Betreuer kann sich gemäß § 223 StGB strafbar machen, wenn er es versäumt, rechtzeitig eine erforderliche erkennbare medizinische Behandlung zu organisieren. Denn der Betreuer ist verpflichtet, wenn er den Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge übertragen erhielt, Schaden von dem Betreuten abzuwenden. So kann ein Betreuer angezeigt werden, wenn er trotz des ausdrücklichen Hinweises eines Arztes keine weitere Behandlung des Betreuten veranlasst, obwohl diese notwendig ist. Vom Betreuer können jedoch nur Aktivitäten gefordert werden, die ihm erkennbar und möglich sind. Kommt der Betreute zu Tode, so ist auch an ein Tötungsdelikt durch Unterlassen zu denken, § 212 StGB. Auf die Rehabilitationspflicht nach § 1901 Abs. 4 BGB ist hinzuweisen.

b) Aussetzung § 221 StGB

Eine Strafbarkeit wegen Aussetzung kommt dann in Betracht, wenn eine besondere Beistandspflicht besteht und im Rahmen dieser der Betreute im Stich gelassen wird, ein Unterlassen der Hilfeleistung, so ein sich Entfernen vom Opfer oder bloße Untätigkeit bei der Anwesenheit oder auch das Nichtzurückkehren der sorgepflichtigen Person.

c) Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c StGB, oder Körperverletzung durch Unterlassen, § 223, 13 StGB

Unterlassene Hilfeleistung nach § 323 c StGB führt zu Strafbarkeit, wenn ein Unglücksfall oder gemeine Gefahr vorliegt und Hilfe unterlassen wird. Der Betreuer hat in einer solchen Situation, auch wenn ihm die Gesundheitsfürsorge nicht übertragen wurde, Hilfe zu leisten.

Relevant ist für den Betreuer jedoch die Frage der Haftung bei unterlassener Hilfeleistung wegen Körperverletzung oder Tötung durch Unterlassen. Wenn einem Betreuer für eine demenzkranke Betreute die Gesundheitsfürsorge als Aufgabenkreis übertragen wurde, so erwächst ihm eine Garantenstellung. Wenn diese demenzerkrankte Betreute nunmehr zu Schaden kommt und der Betreuer die physisch reale Möglichkeit hatte, den tatbestandlichen Erfolg, also diese Gesundheitsbeeinträchtigung, abzuwenden, so kommt eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung in Betracht. Voraussetzung dafür ist die Garantenstellung und die physisch reale Möglichkeit den tatbestandlichen Erfolg abzuwenden. Zudem muss dem Betreuer ein Handeln zumutbar gewesen sein.

d) Freiheitsberaubung, § 239 StGB

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur durch einen Richter zulässig, Art. 104 GG. Eine Betreuung berechtigt nicht zur Freiheitsberaubung, diese wird durch das Betreuungsgericht genehmigt, § 1906 BGB. Fehlt eine solche Genehmigung, so handelt es sich um eine strafbare Freiheitsberaubung.

e) Betrug, § 263 StGB

Der Betreuer vertritt den Betreuten, § 1902 BGB, gerichtlich und außergerichtlich, regelmäßig gegenüber Sozialleistungsträgern. Wenn der Betreuer unter Verletzung der Mitwirkungspflichten des § 60 ff. SGB I verschweigt, dass der Betreute noch über erhebliche Ersparnisse verfügt, sodann von dem Sozialleistungsträger eine unzutreffende Entscheidung getroffen wird, dass der Betreute Ansprüche auf Sozialhilfe habe, so macht sich der Betreuer des Betruges strafbar.

f) Untreue, § 266 StGB

Der Betreuer hat die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Betreuten mit der Übertragung des Aufgabenkreises „Vermögenssorge“ erhalten. Kommt er dieser nicht ordnungsgemäß nach, nutzt er also Gelder des Betreuten für sich selbst, so macht er sich der Untreue strafbar.

g) Hausfriedensbruch, § 123 StGB

Für Betreuer ist zu beachten, dass auch die Einrichtung einer Betreuung nicht das Recht gebietet, die Wohnung des Betreuten zu betreten. Verweigert der Betreute dem Betreuer den Zutritt, so hat er sich des Betretens zu enthalten.

5. Aufsichtspflicht und Haftung des Betreuungsvereins

a) Bei der Beurteilung der Frage der Haftung des Betreuungsvereins ist zu unterscheiden, ob der Verein als Betreuer gemäß § 1900 Abs. 1 BGB bestellt wurde, dann haftet der Verein für die pflichtwidrige Tätigkeit seines Mitglieds oder Mitarbeiters nach §§ 1791 a Abs. 3 Satz 2, 1908 i Abs. 1 Satz 1 BGB. Durch den Verein ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, § 1908 f Abs. 1 Nr. 1 BGB. Eine unmittelbare Haftung der eingesetzten Vereinsmitglieder ist nicht gegeben. Der Verein ist eine juristische Person, die durch ihre Organe oder Vertreter handelt. Er muss sich das Handeln dieser Organe wie eigenes zurechnen lassen, § 31 BGB. Der Verein haftet deshalb so für Fehler, die der Vorstand oder ein anderes satzungsmäßiges Organ des Vereins gemacht haben, als ob er selbst gehandelt hätte. Dasselbe gilt für andere verfassungsmäßig berufene Vertreter, soweit sie im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben handeln. Damit sind Vereinspositionen gemeint, die der Verein mit Vertretungsmacht ausstattet, wie beispielsweise die Position des Geschäftsführers. Ob dies in der Satzung geschieht oder im Anstellungsvertrag ist nicht entscheidend. Entscheidend ist, dass der Vertreter bedeutsame, wesensmäßige Funktionen zur selbständigen eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind⁹.

⁹ BGH NJW 1968, 391.

Organen und sonstigen Vertretern sind nach §§ 1908 i Abs. 1 Satz 1, 1791 a Abs. 3 Satz 2 BGB die Personen gleichgestellt, die im Sinne von § 1900 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BGB eine Betreuung für den Verein führen, gleichgültig ob es sich dabei um Mitarbeiter, einfache Mitglieder oder sogar Außenstehende handelt. Das ist allerdings praktisch wenig bedeutsam, denn diese Konstruktion wird in der Praxis kaum gewählt, da sie wegen der Entschädigungsregelung in §§ 1908 i Abs. 1 Satz 1, 1835 Abs. 5, 1836 Abs. 3 BGB für den Verein ungünstig ist.

§ 31 BGB ist eine Zurechnungsnorm, sie ist kein Haftungstatbestand. Das Verhalten der entsprechenden Personen wird als Verhalten des Vereins selbst begriffen. Erfüllt es den Tatbestand einer Haftungsnorm, §§ 1908 i Abs. 1 Satz 1, 1833 Abs. 1 Satz 1 BGB, so trifft die Haftung direkt den Verein als juristische Person. Um welche Haftungsnorm es sich handelt, ist dabei unwichtig. Der Verein kann auch aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 ff. BGB haften. Der gewöhnliche Mitarbeiter fällt nicht unter § 31 BGB. Für den Mitarbeiter haftet der Verein entweder über § 278 BGB oder § 831 BGB.

Die persönliche Haftung des Handelnden wird durch § 31 BGB jedoch nicht ausgeschlossen. Vorausgesetzt wird allerdings, dass er ebenfalls den entsprechenden Haftungstatbestand erfüllt. Bei der echten Vereinsbetreuung haftet der die Betreuung im Auftrag des Vereins Führende nicht selbst aus §§ 1908 i Abs. 1 Satz 1, 1833 Abs. 1 Satz 1 BGB, weil er nicht selbst der Betreuer ist. Er haftet aber für unerlaubte Handlungen.

b) Der persönlich zum Vereinsbetreuer bestellte Mitarbeiter eines Betreuungsvereins haftet wie ein Einzelbetreuer nach §§ 1908 i, 1833 BGB. Der Verein muss den Vereinsbetreuer hiergegen haftpflichtrechtlich angemessen absichern, § 1908 f Abs. 1 Nr. 1 BGB. Der Vereinsbetreuer im Sinne des § 1897 Abs. 2 BGB haftet demgemäß für eigenes Fehlverhalten stets selbst. Für schuldhaftes pflichtwidriges Verhalten im Rahmen seiner Betreuung haftet er wie der Einzelbetreuer. Eine Haftung aus § 823 BGB kann auch erfolgen, wenn der Tatbestand der unerlaubten Handlung erfüllt wird.

Sehr umstritten und rechtlich problematisch ist, ob neben dem Vereinsbetreuer der Verein ebenfalls bei Fehlverhalten des Betreuers haftet. Klar ist lediglich, dass der Vereinsbetreuer bei der eigentlichen Betreuertätigkeit weder Erfüllungsgehilfe im Sinne von § 278 BGB noch Verrichtungsgehilfe im Sinne von § 831 BGB des Vereins ist, dies schon deshalb, weil nicht

der Verein, sondern es eben der Mitarbeiter ist, der zum Betreuer bestellt wird, den die Betreuerpflichten also treffen¹⁰. Es werden regelmäßig drei Ansichten vertreten. Die erste Meinung vertritt die Auffassung, dass der Verein für den Vereinsbetreuer grundsätzlich nicht haftet¹¹. Der Gesetzgeber war anscheinend ebenfalls der Meinung, der Betreuungsverein hafte für das Fehlverhalten des Vereinsbetreuers überhaupt nicht. Regulativ der fehlenden Haftung sei die Obliegenheit zum Abschluss einer ausreichenden Versicherung aus § 1908 f Abs. 1 Nr. 1 BGB¹². Das wäre jedoch nur dann richtig, wenn die Verpflichtung des Vereins zur sorgfältigen Auswahl, zur Aufsicht und Fortbildung seiner Mitarbeiter nicht anderweitig hergeleitet werden kann. Dieser Meinung ist deshalb nicht zu folgen.

Die weitere Meinung ist der Ansicht, § 1791 a Abs. 3 Satz 2 BGB sei analog anzuwenden, so dass der Verein wie für ein Organ hafte¹³. Da der Vereinsbetreuer aber auch dann, wenn er zufällig Vereinsmitglied ist, nicht als solches tätig wird, sondern als Betreuer, kann die gerade an die Vereinsmitgliedschaft geknüpfte Haftung gemäß § 1908 i. V. m. 1791 a Abs. 3 Satz 2 BGB hier nicht zum Zuge kommen¹⁴. Die Sachlage ist nicht vergleichbar, so dass eine Analogie ausscheidet. Ist der Verein selbst Betreuer, so hat er die Möglichkeit, in die Betreuung jederzeit einzugreifen, denn der Handelnde wird nur im Auftrag des Vereins tätig. Dagegen untersteht der Vereinsbetreuer bei seiner eigentlichen Betreuertätigkeit nur einer begrenzten Aufsicht, deren genauer Umfang streitig ist¹⁵. Dann ist aber die Ausgangslage zu verschieden, um eine Analogie begründen zu können¹⁶.

Deswegen nimmt ein weiterer Teil der Literatur an, dass der Verein für eigenes Verschulden, also für das des Vorstands und der anderen Organe, im Rahmen der in § 1908 f Abs. 1 Nr. 1 BGB genannten Aufgaben der Aufsicht und Weiterbildung seiner Betreuer hafte, weil § 1908 f Abs. 1 Nr. 1 BGB insoweit ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB darstelle¹⁷.

Nur wenn der Verein seine Aufsichtspflicht verletzt und man insoweit ein Schutzgesetz nach § 823 Abs. 2 BGB annimmt, kommt eine Haftung des Vereins aus §§ 823 Abs. 2, 31 BGB in Betracht¹⁸.

Aber selbst wenn die engen Voraussetzungen des § 823 BGB nicht vorliegen, ist zu beachten, dass der Verein nicht isoliert neben seinem Vereinsbetreuer steht: Er hat ihn ausgewählt und

¹⁰ Fröschle, Haftung im Verein und der Behörde, BtPrax 2008, S. 190 f., 190.

¹¹ BT-Drucks. 11/4528 Seite 158; Erman-Holzhauser, BGB, § 1833 Rdnr. 12.

¹² BT-Drucks. 11/4528 Seite 158.

¹³ MünchKomm/Schwab, § 1908 f Rdnr. 29.

¹⁴ Damrau/Zimmermann, Betreuungsrecht, § 1908f, Rdnr.11.

¹⁵ Dazu ausführlich Coen, Die Aufsicht des Betreuungsvereins über Vereinsbetreuer nach § 1908 f I Nr. 1 BGB, NJW 1999, 535 ff..

¹⁶ So auch Fröschle, a.a.O., S. 191.

¹⁷ Fröschle, a.a.O., Seite 191; Deinert, Die Haftung des Betreuers, Rdnr. 1325.

¹⁸ Coen, Die Aufsicht des Betreuungsvereins über Vereinsbetreuer nach § 1908 f I NR. 1 BGB, NJW 1999, 535 ff..

eingestellt, ohne seine Zustimmung kann jemand nicht vom Gericht als Vereinsbetreuer bestellt werden, § 1897 Abs. 2 Satz 1 BGB, er genießt Erleichterungen nach § 1857 a BGB, er erhält für ihn die Vergütung und zahlt ihm seinerseits ein Gehalt. Deshalb besteht ein Rechtsverhältnis zwischen den Betreuten und dem Verein neben dem Rechtsverhältnis zwischen dem Betreuten und dem Vereinsbetreuer aus § 1833 BGB. Dieses führt zur Haftung des Vereins aus §§ 241, 280 BGB¹⁹, wenn er seine Aufsichtspflichten verletzt, so wenn es z. B. dem Vereinsbetreuer gelingt, Geld des Betreuten zu unterschlagen. Wegen der Befreiung des Vereinsbetreuers von der jährlichen Rechnungslegung (§ 1854 BGB) und der Versperrung (§§ 1852 Abs. 2 Satz 1, 1853 BGB) treffen hier den Verein eigene besondere Überprüfungspflichten²⁰. Der Verein kann gegenüber dem Betreuten daher entsprechend §§ 241 Abs. 1, 280 Abs. 1 BGB für die Verletzung von Fürsorge- und Rücksichtnahmepflichten haften. Deshalb muss er für seine Organe einstehen, § 31 BGB, also für diejenigen, denen er die Wahrnehmung dieser Fürsorge- und Rücksichtnahmepflichten überträgt, § 278 Satz 1 BGB. Für die Verletzung von Fürsorge- und Rücksichtnahmepflichten wird auch außerhalb des Schuldrechts aus § 280 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz gehaftet²¹. Dies wirft natürlich die weitere Frage auf, worin diese Fürsorge- und Rücksichtnahmepflichten im Einzelnen bestehen, sie sind nicht identisch mit den Betreuerpflichten, denn dazu hat der Verein zu wenig Einfluss auf die konkrete Betreuung. Die in § 1908 f Abs. 1 Nr. 1 BGB genannten Obliegenheiten der genügenden Aufsicht und Weiterbildung sind andererseits lediglich ein Mindeststandard. Der Verein haftet dafür, dass seine innere Organisation den Anforderungen an die verkehrübliche Sorgfalt entspricht. Sie muss geeignet sein, das Risiko des Fehlverhaltens der Mitarbeiter auf ein unvermeidbares Maß einzugrenzen. Besonders sorgfältig muss die Aufsicht da sein, wo das Gesetz den Vereinsbetreuer mit einem Vertrauensvorschuss gegenüber selbständigen Einzelbetreuern ausstattet, also in den Bereichen, in denen die Erleichterungen aus §§ 1908 i Abs. 2 Satz 2, 1857 a BGB greifen²². Wenn das Gesetz den Vereinsbetreuer ausdrücklich von der jährlichen Rechnungslegung und von der Versperrung von Geldanlagen befreit, so dass Unregelmäßigkeiten dem Betreuungsgericht später oder gar nicht auffallen, so doch gerade deshalb, weil es davon ausgeht, dass der Verein als Arbeitgeber für die Seriosität seiner Mitarbeiter eintritt. Geschieht ein Fehler im Organisationsbereich des Vereins, so tritt eine Beweislastumkehr ein. Der Verein hat dann darzulegen und zu beweisen, dass seine Organe alles zumutbare getan haben, um den Fehler zu vermeiden.

¹⁹ Fröschle BtPrax a.a.O., Seite 191.

²⁰ Damrau/Zimmermann, Betreuungsrecht, § 1908f, Rdnr.11.

²¹ BGH FamRZ 2000, 1099; BGH NJW 2006, 439.

²² Fröschle, a.a.O., Seite 191; Coen NJW 1999, 535, 538 f..

Dazu abschließend ein Beispiel: Ein Vereinsbetreuer veruntreut über Jahre hinweg Geld des Betreuten. Der Verein muss hierfür haften, es sei denn, er kann darlegen und beweisen, dass er alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um solches Fehlverhalten zu verhindern oder wenigstens ebenso rasch aufzudecken wie dies dem Gericht bei einem nicht befreiten Betreuer gelungen wäre.

6. Die Regeln zur eingeschränkten Haftung des Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis

Sofern eine Haftung des Vereins gegenüber dem Betreuten in Betracht kommt, so stellt sich die Frage, ob der Verein den Betreuer in Regress nehmen kann. Der Vereinsmitarbeiter haftet dem Verein gegenüber nach den von der Rechtsprechung entwickelten Regeln zur eingeschränkten Haftung des Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis²³. Dies ist im Einzelnen kompliziert und führt letztlich zu einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalles, es gilt Folgendes: Für grobes Verschulden, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, haftet der Mitarbeiter alleine. Für einfachste Fahrlässigkeit des Mitarbeiters haftet dagegen im Innenverhältnis allein der Verein. Hier kann der Mitarbeiter, wenn er nach außen haftet, vom Verein die Freistellung von Ansprüchen Dritter verlangen. Im Bereich der einfachen Fahrlässigkeit wird der Schaden im Innenverhältnis nach Billigkeit zwischen dem Mitarbeiter und dem Verein aufgeteilt. Dies gilt unabhängig davon, ob im Außenverhältnis nur der Mitarbeiter, nur der Verein oder beide haften. Wer jedoch in Anspruch genommen wird, kann gegebenenfalls den anderen in Regress nehmen oder Freistellung verlangen²⁴.

²³ Grundlegens BAG (GS) AP Nr. 103 zu § 611 Haftung des Arbeitnehmers.

²⁴ BAG AP Nr. 94 zu § 611 Haftung des Arbeitnehmers.